

Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Nürnberg

Vom 21. Mai 1958 (Amtsblatt Nr. 47)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Nürnberg kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Nürnberg erworben haben, die Bürgermedaille verleihen.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze und zeigt auf der Vorderseite das große Nürnberger Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Nürnberg“. Die Rückseite trägt den Namen des Geehrten und die Inschrift „Für hervorragende Verdienste“. Bei seinem Tode verbleibt sie den Erben.

§ 3

Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

§ 4

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Stadtrates und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Oberbürgermeister bzw. dessen stellvertreter legt dem Ältestenrat des Stadtrats die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Ältestenrat gefaßte Gutachten beschließt der Stadtrat.
- (4) Die Aushändigung erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 20.11.1958